

Nach: 3. A. Eingang der wichtigeren Einfuhrartikel in den freien Verkehr für 1880/89.

Nach: Alphabetisches Verzeichniß dieser Einfuhrartikel.

Bezeichnung der Waarengattung.	Tausende Nummer in der folgenden Vertheilung.	Maß- stab.	Zollsätze nach dem Zolltarife vom 15. Juli 1879:		Zollsätze für die Ein- fuhr aus den Ver- trags- staaten.
			Nach der ursprüng- lichen Fassung.	Nach der Redaktion vom 24. Mai 1885.	
1	2	3	4	5	6
*Möbel, gepolsterte, auch überzogene	172	100 kg	30u.40 ³⁷⁾	30u.40 ³⁷⁾	.
*Nüsse, trockene; Kastanien; Johannisbrot; Pinienkerne	36	»	4	4	1 ³⁸⁾
Obst und Beeren zum Genuß, frisch, mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte	32	»	frei	frei	.
—, getrocknet, gedarrt zc. oder ohne Zucker zc. bloß eingekocht . . .	34	»	4	4	.
Ochsen, einschließlich der Zugochsen	3	1 Stück	20	30 ³⁹⁾	.
*Öle: aller Art in Flaschen oder Krügen	52	100 kg	20	20	10 ⁴⁰⁾
*—: Leinöl in Fässern	94	»	4	4	.
*—: Olivenöl (Speiseöl) in Fässern, unbenaturirt	53	»	8	10	4
*—: Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	93	»	frei	2	frei
*—: anderes fettes Del in Fässern	95	»	2—8	2—10	.
*Oelfirniss	91	»	4	6	.
Delrückstände (Deltuchen), feste; auch gemahlen	66	»	frei	frei	.
Palmkerne; Koproh	59	»	»	»	.
*Papier; Papier- und Pappwaren, außer Tapeten	131	»	4—24	4—24	.
*Papiertapeten	132	»	24	24	.
*Parfümerien und Seife	99	»	5—100	5—100	.
Petroleum und Petroleumdestillate	88	»	6	6 ⁴¹⁾	.
Pfeffer, schwarzer und weißer	39	»	50	50	.
Pferde	1	1 Stück	10	20	.
*Porzellan und porzellanartige Waaren	103	100 kg	14u.30 ⁴²⁾	14u.30 ⁴²⁾	.
Raps und Rübsaat; Heberich und Rettigsaat	57	»	0,30	2	.
*Reis, geschälter und ungeschälter	27	»	4	4 ⁴³⁾	4
Roggen	22	»	1	3 ⁴⁴⁾	.
Roh Eisen aller Art	111	»	1	1	.
*Salz (Kochsalz)	37	»	12	12	12 ⁴⁵⁾
Schafvieh, einschließlich der Lämmer	8	1 Stück	u.12,80 ⁴⁵⁾	u.12,80 ⁴⁵⁾	.
Schieferplatten, rohe; Dachschiefer und roher Tafelschiefer	101	100 kg	0,50	0,50	.
Schmalz und andere schmalzartige Fette	11	»	10 ⁴⁸⁾	10 ⁴⁹⁾	.
*Schweine, ausschließlich der Spanferkel unter 10 kg	6	1 Stück	2,50	6	.
Seide: Rohseide, unflirte und flirte	155	100 kg	frei	frei	frei
—: Floretseide, ungefarbte, gefärbt, gesponnen oder gezwirnt . . .	156	»	»	»	»
—: Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefarbt	157	»	100	200	150 ⁵⁰⁾
*—: Seide und Floretseide, gefärbt; seidene und halbseidene Lacets	158	»	36	36	.
*—: Seidenwaaren einschl. der Spitzen, Blonden, Stickereien, Fülle zc.	163	»	250 u. 600	250—1000	.
*—: Halbseidenwaaren	164	»	300	450	.
*Seife und Parfümerien	99	»	5—100	5—100	.

Anm. 22. — ³⁹⁾ Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks, zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig, unter Kontrolle 20 M. — ⁴⁰⁾ Nur für Speiseöle in Flaschen u. Krügen. — ⁴¹⁾ Siehe Anmerkung 36. — ⁴²⁾ 30 M. für farbiges, gerändertes, bedrucktes, bemaltes, vergoldetes, versilbertes Porzellan zc., auch Porzellan zc. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit diese Waaren dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fallen; 14 M. für weißes Porzellan zc. — ⁴³⁾ Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle bis 30. Juni 1885: 1,20 M.; von da ab: 3 M.; vom 1. Januar 1888 ab fällt diese Ermäßigung fort. — ⁴⁴⁾ Vom 26. November 1887 an: 5 M. — ⁴⁵⁾ 12 M. für seewärts eingehendes Salz. — ⁴⁶⁾ 0,50 M. für Lämmer; 1 M. für anderes Schafvieh. — ⁴⁷⁾ Siehe Anmerkung 5. — ⁴⁸⁾ Nur für Schmalz von Schweinen und Gänzen. — ⁴⁹⁾ Schmalz u. schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle 2 M. — ⁵⁰⁾ Vom 1. Januar 1889 an. — ⁵¹⁾ Nur für Marmor, roh oder bloß behauen. — ⁵²⁾ Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln u. Mandeln. — ⁵³⁾ 24 M. für Feigen, Korinthen u. Rosinen; 30 M. für Mandeln und andere getrocknete Südfrüchte. — ⁵⁴⁾ 8 M. für Feigen, Korinthen u. Rosinen; 10 M. für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten. — ⁵⁵⁾ Seit 1. August 1888